

Anfrage der LABg. KO Claudia Gamon MSc (WU), LABg. Garry Thür, lic.oec.HSG und LABg. Fabienne Lackner, NEOS

Frau Landesrätin Dr. Barbara Schöbi-Fink
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 27.01.2025

Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages: „Versagen der Kinder- und Jugendhilfe an der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch: Was musste alles schief laufen, um so eine fatale Entscheidung zu treffen?“

Sehr geehrte Frau Landesrätin,

der Fall eines 16-jährigen Jugendlichen, der scheinbar nach Autoritätsproblemen in einer Wohngemeinschaft obdachlos wurde und von der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch keine ausreichende Unterstützung erhalten habe, wirft zahlreiche Fragen auf.¹ Insbesondere die bewusste Inkaufnahme von Obdachlosigkeit und die Einschränkung der Kommunikation stehen im Widerspruch zu den Zielsetzungen der Kinder- und Jugendhilfe, wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz verankert sind. Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe hat die Zielsetzung, Hilfen für Kinder, Jugendliche und Eltern anzubieten.² Im Mittelpunkt der Tätigkeit steht das Wohl der Kinder und Jugendlichen. Wir NEOS fordern eine gründliche und transparente Aufklärung dieses Vorfalles. Es ist zwingend erforderlich, zu ermitteln, wie es zu dieser gravierenden Entwicklung kommen konnte und welche internen Abläufe dazu geführt haben, dass ein Jugendlicher ohne Betreuungsmaßnahmen zurückgelassen werden konnte.

Vor diesem Hintergrund stellen wir hiermit gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages folgende

ANFRAGE

1. Welche Gründe führten dazu, dass ein 16-jähriger Jugendlicher bewusst in die Obdachlosigkeit geschickt wurde? Mit der Bitte um Übermittlung des Schriftsatzes und des Bescheides, der zu dieser Entscheidung führte.
2. Wurde der Fall von der zuständigen Behörde und Systempartnern in einer multidisziplinären Kriseninterventionssitzung geprüft, bevor diese Entscheidung getroffen wurde?

¹ <https://vorarlberg.orf.at/stories/3290222/>

² <https://www.jusline.at/gesetz/kih-g/gesamt#:~:text=%C2%A7%20%20KJH-G>

3. Welche Systempartner waren in den Hilfeplanprozess vor der Obdachlosigkeit eingebunden?
4. Wer hat diese Entscheidung letzten Endes getroffen bzw. unterschrieben und freigegeben?
5. Warum wurde dem Jugendlichen nach der Kündigung seines Platzes in der Wohngemeinschaft und seiner Lehrstelle keine alternative Unterstützung angeboten?
 - a. Gab es Gespräche mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten? Wenn nein, warum nicht?
 - b. Wurden Psychologen oder Experten im Umgang mit Jugendlichen zu Rate gezogen? Wenn nein, warum nicht?
 - c. Wurde das Hinzuziehen einer/eines Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters in Erwägung gezogen? Wenn nein, warum nicht?
6. Worauf gründet die Frist von genau sechs Wochen der Kommunikationssperre zur Betreuerin der Kinder und Jugendhilfe und welche Fristlänge wird ansonsten durchschnittlich als Sanktionsmaßnahmen verwendet?
7. Warum wurde als sekundäre Maßnahme der Entzug von Lebensmittelgutscheinen in Kauf genommen und wer hat interveniert, dass der betroffene Jugendliche schlussendlich doch solche Gutscheine erhielt?
8. Wurde seitens der Kinder- und Jugendhilfe Kontakt mit dem Lehrbetrieb des betroffenen Jugendlichen aufgenommen, um zu verhindern, dass er mit Verlust der Wohnadresse auch seinen Ausbildungsplatz verliert?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
 - b. Wenn nein, welche Betreuungsmaßnahmen sind vorgesehen, Bildungsmaßnahmen aufrecht zu erhalten, wenn Jugendliche die Wohnunterkunft verlieren?
9. Welche Konsequenzen ziehen die zuständigen Behörden aus diesem Vorfall?
10. Wie wird der beschriebene Fall intern aufgearbeitet, und welche konkreten Maßnahmen werden daraus abgeleitet, um ähnliche Fälle in Zukunft zu verhindern?
11. Welche Standards und Leitlinien gibt es in Vorarlberg für den Umgang mit "beratungs- bzw. betreuungsresistenten" Jugendlichen in vergleichbaren Situationen?
 - a. Werden diese Standards regelmäßig überprüft und evaluiert?
12. Wurde das Angebot für spezielle Zielgruppen - wie im vorliegenden Fall, für verschlossene bis beratungsresistente Jugendliche und weiter ausgebaut? Wenn ja, welche Erweiterungen sind das?
13. Welche Maßnahmen zur ambulanten und stationären Hilfs- und Unterstützungsangebote für Kinder- und Jugendliche wurden in Nachgang der Empfehlungen aus dem Evaluierungsbericht der Kinder- und Jugendhilfe 2023³ in die Wege geleitet?

³ <https://vorarlberg.at/documents/302033/0/Evaluierung+Kinder-und+Jugendhilfe+Vorarlberg.pdf/d9390607-1745-43a9-f91f-de38169079ca?t=1674654750449>

14. Welche Adaptionen sind vorgesehen, die Betreuung/Begleitung von ähnlich gelagerten Fällen, d.h. in Fällen mit Autoritätsschwierigkeiten gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe, künftig zu handhaben?
15. Plant die Landesregierung zusätzliche Ressourcen für die Kinder- und Jugendhilfe?
16. Wie wird sichergestellt, dass die betroffenen Jugendlichen klare und verständliche Anleitungen erhalten, wie sie die geforderte Verhaltensänderung umsetzen können?
17. Welche Maßnahmen werden jetzt ergriffen, um dem betroffenen Jugendlichen die notwendige Unterstützung zu bieten?
18. Wird dem Jugendlichen eine neue Unterbringung und Begleitung angeboten?
19. Wie gedenkt die Landesregierung und Sie als zuständige Landesrätin, die Bevölkerung über die Ergebnisse der Aufklärung dieses Falles zu informieren?
20. Sind weitere Fälle bekannt, in denen Jugendliche ohne ausreichende Unterstützung gelassen wurden?
21. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung, um die interdisziplinäre Zusammenarbeit und die Verzahnung der unterschiedlichen Teilbereiche der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) in Vorarlberg zu stärken?
22. Ist geplant, die Fachkräfte der privaten Kinder- und Jugendhilfe in Vorarlberg verstärkt in die Hilfeplanung durch die Bezirkshauptmannschaften einzubeziehen, und falls ja, wie soll dies umgesetzt werden?
23. Wie plant die Landesregierung, den in der Evaluierung der Kinder- und Jugendhilfe 2023 festgestellten Mangel an verfügbaren Hilfs- und Unterstützungsangeboten zu beheben, um passgenaue Hilfeleistungen insbesondere für spezifische Zielgruppen sicherzustellen?
24. Ist eine Änderung der Datenschutzbestimmungen geplant, um eine verbesserte Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und dem Bildungssystem zu ermöglichen, sodass eine nahtlose Unterstützung für Kinder, Jugendliche und Familien gewährleistet werden kann?

Für die fristgerechte Beantwortung dieser Anfrage bedanken wir uns im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

LAbg. KO Claudia Gamon MSc (WU)

LAbg. Garry Thür, lic.oec.HSG

LAbg. Fabienne Lackner

An die Landtagsabgeordneten
KO Claudia Gamon, Gerfried Thür und
Fabienne Lackner
NEOS
im Wege der Landtagsdirektion
6900 Bregenz

Bregenz, am 17. Februar 2025

Betreff: Versagen der Kinder- und Jugendhilfe an der Bezirkshauptmannschaft
Feldkirch: Was musste alles schief laufen, um so eine fatale Entscheidung zu
treffen? Zl. 29.01.022

Sehr geehrte Landtagsabgeordnete,
Ihre gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages gestellte Anfrage
beantworte ich wie folgt:

Ich gehe davon aus, dass den Anfragenden bewusst ist, dass der Großteil ihrer Fragen nicht
beantwortet werden kann ohne öffentlich in die Persönlichkeitsrechte des Jugendlichen
einzugreifen und gegen Verschwiegenheitspflichten zu verstoßen. Beides werde ich nicht
tun.

ANFRAGE

- 1. Welche Gründe führten dazu, dass ein 16-jähriger Jugendlicher bewusst in die Obdachlosigkeit geschickt wurde? Mit der Bitte um Übermittlung des Schriftsatzes und des Bescheides, der zu dieser Entscheidung führte.**
- 2. Wurde der Fall von der zuständigen Behörde und Systempartnern in einer multidisziplinären Kriseninterventionssitzung geprüft, bevor diese Entscheidung getroffen wurde?**
- 3. Welche Systempartner waren in den Hilfeplanprozess vor der Obdachlosigkeit eingebunden?**
- 4. Wer hat diese Entscheidung letzten Endes getroffen bzw. unterschrieben und**

freigegeben?

5. Warum wurde dem Jugendlichen nach der Kündigung seines Platzes in der Wohngemeinschaft und seiner Lehrstelle keine alternative Unterstützung angeboten?

a. Gab es Gespräche mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten? Wenn nein, warum nicht?

b. Wurden Psychologen oder Experten im Umgang mit Jugendlichen zu Rate gezogen? Wenn nein, warum nicht?

c. Wurde das Hinzuziehen einer/eines Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters in Erwägung gezogen? Wenn nein, warum nicht?

6. Worauf gründet die Frist von genau sechs Wochen der Kommunikationssperre zur Betreuerin der Kinder und Jugendhilfe und welche Fristlänge wird ansonsten durchschnittlich als Sanktionsmaßnahmen verwendet?

7. Warum wurde als sekundäre Maßnahme der Entzug von Lebensmittelgutscheinen in Kauf genommen und wer hat interveniert, dass der betroffene Jugendliche schlussendlich doch solche Gutscheine erhielt?

Zu Frage 1. bis 7., 17. und 18.

Zunächst wird angemerkt, dass Jugendliche nicht in die Obdachlosigkeit geschickt wurden und auch nicht werden. Jugendlichen, die – aus welchen Gründen auch immer – keine Hilfe zur Erziehung annehmen und deren Obsorge von der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen wird, ist das Angebot der Jugendnotschlafstelle immer bekannt.

Maßnahmen der KJH werden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt und sind daher nicht in Bescheidform zu erlassen. Zielvereinbarungen werden grundsätzlich von den betroffenen Jugendlichen unterschrieben.

Das im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJH-G), der Kernleistungsverordnung (KLV) und dem Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJH-G) vorgegebene Prozedere wurde strikt eingehalten. Darüber hinaus wurde mehrfach in anlassbezogenen Krisengesprächen mit allen Beteiligten förderliche Zugänge und Strategien für den Jugendlichen beraten. Ein multidisziplinärer Austausch ist jeder Kinder- und Jugendhilfe Hilfeplanung immanent. Er dient vor allem dazu, ein umfassendes mehrperspektivisches Vorgehen zu sichern, um einen „Fall“ aus möglichst vielen relevanten Blickwinkeln zu betrachten.

Bei Herausforderungen in der Durchführung von Erziehungshilfen werden immer Krisengespräche mit den Jugendlichen geführt, konkrete Vorgaben gemacht, Verwarnungen ausgesprochen, gegebenenfalls Adaptierungen in der Hilfeplanung vorgenommen, Grenzen

und Beobachtungszeiträume festgelegt und klar kommuniziert. Dabei wird den Jugendlichen parallel immer von der eingebundenen privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Gesprächsbereitschaft zur Selbstreflexion signalisiert und ihnen von professionellen Helferinnen und Helfern kontinuierlich Beziehungsangebote gemacht.

In einen Hilfeplanungsprozess sind sozialpädagogische, psychologische und psychiatrische Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen, (Wohngemeinschaften und Kriseneinrichtungen), die mit den Jugendlichen in Kontakt stehen, und gegebenenfalls die Notschlafstelle für Jugendliche (Anker) eingebunden. Die Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendhilfeabteilungen der Bezirkshauptmannschaften sind qualifizierte und einschlägig ausgebildete Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Erziehungswissenschaftlerinnen und Erziehungswissenschaftler oder Psychologinnen und Psychologen. In sozialpädagogischen Einrichtungen ebenso Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter, Psychologinnen und Psychologen und andere Fachexpertinnen und Fachexperten in der Betreuung tätig. Im Einzelfall werden bei Bedarf auch medizinische und psychiatrische Angebote eröffnet.

Vor der Beendigung der vollen Erziehung in einer Einrichtung werden immer zahlreiche Gespräche geführt, Alternativen geprüft und Rahmenbedingungen festgelegt und erläutert. Wohnformen werden immer den persönlichen Anforderungen der Jugendlichen entsprechend ausgewählt. Wünsche der Jugendlichen werden dabei mit in Erwägung gezogen. Ihr Wohl steht im Vordergrund. Auch Verwandte der Jugendlichen werden soweit wie möglich einbezogen.

Die „Kommunikationssperren“ in der Kinder- und Jugendhilfe sind keine Sanktionsmaßnahme und werden auch nicht als solche verwendet. Die Kinder- und Jugendhilfe setzt sich pädagogisch mit Jugendlichen auseinander. Dabei wird jeweils das Alter und die individuelle Situation des Minderjährigen berücksichtigt, insbesondere auch die schon weitreichenden Rechte und Pflichten von Jugendlichen. Es wird im Einzelfall geprüft, welche Unterstützungsmaßnahmen erforderlich sind und welcher Beitrag von den Jugendlichen selbst für eine angepasste Entwicklung erforderlich ist. Die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaften hat nämlich als Obsorgeträgerin auch die Aufgabe, Jugendliche so zu begleiten, dass sie die Verantwortung für die eigenen Belange und ihr eigenes Handeln möglichst selbst übernehmen können.

Maßnahmen in der Betreuung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen werden von den Bezirkshauptmannschaften mit den Kindern und Jugendlichen, deren Eltern und Bezugspersonen und bei voller Erziehung im Einvernehmen mit der beauftragten sozialpädagogischen Einrichtung getroffen und entsprechend dem administrativen Verfahrensablauf genehmigt.

8. Wurde seitens der Kinder- und Jugendhilfe Kontakt mit dem Lehrbetrieb des betroffenen Jugendlichen aufgenommen, um zu verhindern, dass er mit Verlust

der Wohnadresse auch seinen Ausbildungsplatz verliert?

a. Wenn nein, warum nicht?

b. Wenn nein, welche Betreuungsmaßnahmen sind vorgesehen, Bildungsmaßnahmen aufrecht zu erhalten, wenn Jugendliche die Wohnunterkunft verlieren?

Der Verlust einer Lehrstelle steht in keinem Zusammenhang mit der Beendigung einer vollen Erziehung in einer Einrichtung oder mit dem Aufenthalt eines Jugendlichen. Insbesondere wenn die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft die Obsorge über einen Jugendlichen hat, steht sie in laufenden Kontakt mit Lehrbetrieben oder Ausbildungsstätten und ist auch über allfällige Verwarnungen dieser Einrichtungen informiert.

9. Welche Konsequenzen ziehen die zuständigen Behörden aus diesem Vorfall?

10. Wie wird der beschriebene Fall intern aufgearbeitet, und welche konkreten Maßnahmen werden daraus abgeleitet, um ähnliche Fälle in Zukunft zu verhindern?

11. Welche Standards und Leitlinien gibt es in Vorarlberg für den Umgang mit "beratungs- bzw. betreuungsresistenten" Jugendlichen in vergleichbaren Situationen?

a. Werden diese Standards regelmäßig überprüft und evaluiert?

Zu den Fragen 9. bis 11.

Die Bezirkshauptmannschaft hat bereits eingeräumt, dass auch Fehler in der Kommunikation mit dem Jugendlichen passiert sind. Der Fall ist inzwischen von der Bezirkshauptmannschaft, der Fachaufsicht im Amt der Landesregierung und dem Kinder- und Jugendanwalt intensiv aufgearbeitet worden. Ich verweise hierbei auf die VLK „Runder Tisch zu den Grenzen der Kinder- und Jugendhilfe mit den Landtagsfraktionen“ vom 07. Februar 2025.

Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe ist gesetzlich verpflichtet, für ihre Kernleistungen fachliche Standards festzulegen und die Qualität ihrer Leistungen in einem kontinuierlichen Prozess weiterzuentwickeln. Die fachlichen Standards für die Kernleistungen Gefährdungsabklärung, Hilfeplanung und Fallsteuerung – einschließlich der Dokumentation – sind mit Verordnung festgelegt (Kernleistungsverordnung). Die Landesregierung, die vier Bezirkshauptmannschaften und die privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen befinden sich in einem regelmäßigen Austausch.

Es ist Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, in Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, für die entsprechende Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen. Die Kinder- und Jugendhilfe hat ihre Leistungen unter Einhaltung folgender im Kinder- und Jugendhilfegesetz geregelten Grundsätze zu erbringen:

- Individuelle Hilfeplanung, fachliche Standards: Die Kinder- und Jugendhilfe erbringt ihre Leistungen unter Berücksichtigung der Kinderrechtskonvention der Vereinten

Nationen, im erforderlichen Ausmaß und nach fachlich anerkannten Standards. Problemstellungen, Entwicklungsrisiken und Bedarfe sollen frühzeitig erkannt werden; die Leistungen richten sich nach den individuellen Erfordernissen und der Lebenssituation der Betroffenen.

- **Beteiligung:** Die Kinder- und Jugendhilfe ermutigt und unterstützt Kinder und Jugendliche und ihre Bezugspersonen, die eigenen Anlagen und Fähigkeiten zu stärken, zu erweitern und einzusetzen.
- **Partizipation:** Die Kinder- und Jugendhilfe arbeitet mit Eltern und anderen Bezugspersonen zusammen; sie beteiligt sie und die Kinder und Jugendlichen situationsgerecht bei der Erbringung von Leistungen.
- **Ressourcenorientierung:** Die Kinder- und Jugendhilfe bezieht die Möglichkeiten des Sozialraums mit ein und unterstützt Kinder und Jugendliche und ihre Bezugspersonen, diese Möglichkeiten besser zu nutzen.
- **Kooperation:** Die Kinder- und Jugendhilfe arbeitet mit anderen Einrichtungen, insbesondere mit den einschlägigen Stellen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialsystems zusammen. Sie strebt Vereinbarungen mit diesen Einrichtungen an, in denen die Grundsätze einer Zusammenarbeit festgelegt werden.
- **Subsidiarität:** In familiäre Rechte und Beziehungen wird nur soweit eingegriffen, als dies zur Gewährleistung des Kindeswohls notwendig und in grundlegenden Rechtsmaterien vorgesehen ist.

Grundsätzlich kann mitgeteilt werden, dass die Kinder- und Jugendhilfeabteilungen der Bezirkshauptmannschaften klar geregelte Vorgaben und Qualitätserfordernisse für ihr Handeln haben, die auch laufend evaluiert werden. Aus gegebenem Anlass wurden die Standards bzgl. „Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaften als Obsorgeträgerin“ in der Leitungskonferenz mit allen vier Kinder- und Jugendhilfeabteilungen der Bezirkshauptmannschaften ausführlich thematisiert und werden diese in den fachlichen Grundlagen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auch schriftlich festgehalten.

**12. Wurde das Angebot für spezielle Zielgruppen - wie im vorliegenden Fall, für verschlossene bis beratungsresistente Jugendliche und weiter ausgebaut?
Wenn ja, welche Erweiterungen sind das?**

Zur Förderung der Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie zur Bewältigung der Probleme von Kindern, Jugendlichen und Familien sorgt die Landesregierung für Dienste, die den genannten Personen und anderen Bezugspersonen zur Verfügung stehen. Diese Dienste werden bedarfsgerecht, leicht erreichbar und, wo dies zweckmäßig ist, auch aufsuchend angeboten. Sie können von den Betroffenen nach eigenem Ermessen in Anspruch genommen werden.

Unter anderem werden Kindern und Jugendlichen Angebote zur Verfügung gestellt, die sie bei der Bewältigung ihrer Probleme unterstützen und die die soziale Integration in der

Familie, in der Schule, im sozialen Nahraum und am Arbeitsplatz fördern. Dazu gehören insbesondere folgende Angebote:

- a) Allgemeine Beratungsangebote bei altersspezifischen Fragen und Problemen;
- b) Schulsozialarbeit und Jugendsozialarbeit;
- c) Unterstützung für sozial benachteiligte und entwicklungsgefährdete Kinder und Jugendliche;
- d) Stationäre Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Notsituationen.

Des Weiteren gewährt die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft Hilfe zur Erziehung, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder die Eltern oder die sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen von sich aus eine solche Hilfe in Anspruch nehmen wollen, um einer Kindeswohlgefährdung vorzubeugen.

Wenn eine Hilfe zur Erziehung gewährt wird, sind der Hilfeplan und die Wirkung der gewährten Hilfe zur Erziehung in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen und die gewährte Hilfe gegebenenfalls anzupassen oder abzuschließen. Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJH-G) ist geregelt, dass die Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche und ihre Bezugspersonen ermutigt und unterstützt, die eigenen Anlagen und Fähigkeiten zu stärken, zu erweitern und einzusetzen (Ermächtigung). Sie arbeitet mit Eltern und anderen Bezugspersonen zusammen und beteiligt diese und die Kinder und Jugendlichen situationsgerecht bei der Hilfeplanung und Festlegung der Hilfeleistungen. (Partizipation)

13. Welche Maßnahmen zur ambulanten und stationären Hilfs- und Unterstützungsangebote für Kinder- und Jugendliche wurden in Nachgang der Empfehlungen aus dem Evaluierungsbericht der Kinder- und Jugendhilfe 2023 in die Wege geleitet?

14. Welche Adaptionen sind vorgesehen, die Betreuung/Begleitung von ähnlich gelagerten Fällen, d.h. in Fällen mit Autoritätsschwierigkeiten gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe, künftig zu handhaben?

Zu Frage 13. und 14.

Die Evaluierung hat gezeigt, dass grundsätzlich eine hohe Zufriedenheit mit der Qualität bestehender Hilfs- und Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe besteht und empfohlen, diese weiter auszubauen (Quantität), um Wartezeiten möglichst zu vermeiden.

Ein solcher Ausbau wurde im Bereich der Prävention und im Bereich der vollen Erziehung bereits umgesetzt:

- Reformprozess Pflegekinderwesen – neue flexiblere Angebote der Pflegschaft
- Schaffung zweier neuen Sozialpädagogischen Wohngruppen (eine für Kinder, eine für Jugendliche) – diese werden im Laufe dieses Jahrs eröffnet

- Ausbau Frühe Hilfen und Umsetzung der Sozialfondsstrategie „Prävention von Bindungsstörungen“
- Schulsozialarbeit: Ausrollung auf ganz Vorarlberg innerhalb von 4 Jahren

Heuer noch startet der Prozess zur Weiterentwicklung im Bereich der ambulanten Angebote.

Als ein Ergebnis der Evaluierung der Kinder- und Jugendhilfe Vorarlberg werden aktuell in einem gemeinsamen Prozess mit allen vier Kinder- und Jugendhilfeabteilungen der Bezirkshauptmannschaften die fachlichen Standards für die Bereiche Gefährdungsabklärung, Hilfeplanung und Fallsteuerung diskutiert, überarbeitet und vereinheitlicht, insbesondere mit dem Ziel des einheitlichen Vollzugs der Kinder- und Jugendhilfeabteilungen der vier Bezirkshauptmannschaften.

15. Plant die Landesregierung zusätzliche Ressourcen für die Kinder- und Jugendhilfe?

Im Jahr 2024 wurden hinsichtlich der Ressourcenausstattung der Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirkshauptmannschaften mehrere Maßnahmen getroffen. Eine Analyse der zur Verfügung stehenden Personalressourcen ergab, dass die im Beschäftigungsrahmenplan vorgesehenen Stellen für die Bewältigung der Aufgaben grundsätzlich ausreichend sind. Temporäre Unterbesetzungen, die ausgehend von Karenzen, Pensionierungen und Kündigungen bis zur Nachbesetzung und Einschulung entstehen, führen immer wieder zu Belastungssituationen. Zur Prävention wurde den Kinder- und Jugendhilfeabteilungen zugestanden, dass die Stellen im Bereich der Sozialarbeit bis zu 10% überbesetzt werden können, um keine Unterbrüche entstehen zu lassen. Diese Vorgehensweise hat sich grundsätzlich bewährt. Darüber hinaus wurde im Rahmen eines Organisationsentwicklungsprozesses die Aufbaustruktur innerhalb der Abteilungen evaluiert und weiterentwickelt, um durch eine Verringerung der Führungsspanne den direkten Austausch mit der vorgesetzten Personen zu erleichtern und dadurch die Stabilität innerhalb der Teams zu erhöhen und die Einschulungen zu erleichtern. Die Umsetzung der neuen Struktur soll im Laufe des Jahres 2025 abgeschlossen werden.

16. Wie wird sichergestellt, dass die betroffenen Jugendlichen klare und verständliche Anleitungen erhalten, wie sie die geforderte Verhaltensänderung umsetzen können?

Siehe Beantwortung Frage 12.

17. Welche Maßnahmen werden jetzt ergriffen, um dem betroffenen Jugendlichen die notwendige Unterstützung zu bieten

Siehe Beantwortung Frage 1-7.

18. Wird dem Jugendlichen eine neue Unterbringung und Begleitung angeboten?

Siehe Beantwortung Frage 1-7.

19. Wie gedenkt die Landesregierung und Sie als zuständige Landesrätin, die Bevölkerung über die Ergebnisse der Aufklärung dieses Falles zu informieren?

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe besteht eine strenge gesetzliche Verschwiegenheitspflicht. Eine detaillierte Informationserteilung ist nur dann möglich, wenn diese überwiegend dem Kindeswohl dient. Nicht zuletzt aus diesem Grund besteht mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft eine Einrichtung, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen vertritt und volle Einsicht in die betreffenden Akten der Bezirkshauptmannschaften hat.

20. Sind weitere Fälle bekannt, in denen Jugendliche ohne ausreichende Unterstützung gelassen wurden?

Es ist mir kein Fall bekannt, in dem ein Jugendlicher ohne ausreichende Unterstützung gelassen worden ist.

21. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung, um die interdisziplinäre Zusammenarbeit und die Verzahnung der unterschiedlichen Teilbereiche der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) in Vorarlberg zu stärken?

Der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie der Verzahnung der unterschiedlichen Teilbereiche der Kinder- und Jugendhilfe wird seit Jahren großes Augenmerk geschenkt. In verschiedenen Gremien und Fachgruppen werden sowohl Fragen der fachlichen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe als auch der Kooperation zwischen verschiedenen Institutionen bearbeitet. Eine eigene „Dialoggruppe Hilfeplanung und Fallsteuerung“ wurde als Reaktion auf die Evaluierung der Kinder- und Jugendhilfe in Vorarlberg installiert. Die Landesregierung, die Bezirkshauptmannschaften und beauftragte stationäre und ambulante Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe haben Kooperations- und fachliche Standards diskutiert. Die Ergebnisse werden in das Handbuch „Fachliche Grundlagen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe – Bereich Sicherung des Kindeswohls“ aufgenommen.

22. Ist geplant, die Fachkräfte der privaten Kinder- und Jugendhilfe in Vorarlberg verstärkt in die Hilfeplanung durch die Bezirkshauptmannschaften einzubeziehen, und falls ja, wie soll dies umgesetzt werden?

Sowohl im Kinder- und Jugendhilfegesetz als auch in der Kernleistungsverordnung ist die Hilfeplanung als Kernprozess der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet. Soweit private Kinder- und Jugendhilfeträger für die Hilfeplanerstellung über notwendige Informationen verfügen oder eine Anpassung desselben notwendig ist, werden diese entsprechend einbezogen.

23. Wie plant die Landesregierung, den in der Evaluierung der Kinder- und Jugendhilfe 2023 festgestellten Mangel an verfügbaren Hilfs- und Unterstützungsangeboten zu beheben, um passgenaue Hilfeleistungen insbesondere für spezifische Zielgruppen sicherzustellen?

Siehe Beantwortung zu Frage 13.

24. Ist eine Änderung der Datenschutzbestimmungen geplant, um eine verbesserte Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und dem Bildungssystem zu ermöglichen, sodass eine nahtlose Unterstützung für Kinder, Jugendliche und Familien gewährleistet werden kann?

Im Hinblick auf die im September 2025 in Kraft tretende Änderung der Bundesverfassung (Art. 22a B-VG) und das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes sind Anpassungen im Landesrecht erforderlich. Im Zuge dessen befindet sich derzeit auch eine Neufassung der Regelung über die Verschwiegenheit im Kinder- und Jugendhilfegesetz in Arbeit. Diese soll eine Klarstellung bringen und explizit auch den Rahmen für eine Informationserteilung (ua) an bestimmte Akteure des Bildungssystems (Kinderbetreuung, Schule) regeln.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.ⁱⁿ Barbara Schöbi-Fink